

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göpfritz an der Wild hat in seiner Sitzung am
20. Oktober 2022 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde KG Göpfritz/Wild (Göpfritz an der Wild, Scheideldorf
und Kirchberg an der Wild)

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für
- a) Erdgrabstellen:
 - 1.) für bis zu zwei Leichen und Urnen € 100,--
 - 2.) für bis zu vier Leichen und Urnen € 200,--
 - b) sonstige Grabstellen:
 - 1.) Urnennische zur Beisetzung von vier Urnen € 990,--
 - 2.) Grüfte und zwar
 - a) zur Beisetzung bis zu drei Leichen und Urnen € 450,--
 - b) zur Beisetzung bis zu sechs Leichen und Urnen € 850,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre)
- a) Einzelgräber € 100,--
 - b) Doppelgräber € 200,--
 - c) Urnennischen € 200,--
 - d) Grüfte
 - 1) zur Beisetzung bis zu drei Leichen € 200,--
 - 2) zur Beisetzung bis zu sechs Leichen € 400,--

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 600,--
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 180,--
 - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 220,--
 - d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 220,--
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 60,--
 - f) Beisetzung einer Urne auf einem Erdgrab (Ohne Grabarbeiten) € 60,--
- (2) Bei der Beerdigung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr gelten die halben Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 350,--.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der Beerdigungsgebühr laut § 4.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Aufbahnhalle (Göpfritz/Wild und Scheideldorf)**

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für
- den 1. Tag € 80,--
 - und für jeden weiteren angefangenen Tag € 25,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01.01.2023 rechtswirksam, die Friedhofsgebührenordnung vom 09.12.2020 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

angeschlagen: 21. 10. 2022

abgenommen: 07. 11. 2022



Die Bürgermeisterin

Isa Friedl-Heißbauer